

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer
Holzminde, Dürre Holzminde und Hasselbach im Landkreis Holzminden

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Gewässer Holzminde, Dürre Holzminde und Hasselbach im Bereich des Landkreises Holzminden wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Vorlandbereiche der Gewässer Holzminde, Dürre Holzminde und Hasselbach im Landkreis Holzminden, die von einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) überschwemmt werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Hasselbaches beginnt am Ortseingang der Ortslage von Holzminden, Höhe Pipping und erstreckt sich von hier bis zur Einmündung in die Dürre Holzminde und schließt dort übergangslos an das Überschwemmungsgebiet der Dürren Holzminde an. Das Überschwemmungsgebiet der Dürren Holzminde beginnt etwa 150 m oberhalb des Ortseingang der Ortslage von Holzminden, Höhe Pipping und erstreckt sich von hier aus über den gesamten Verlauf bis zum Einlauf in den oberen Teich auf dem Gelände der Symrise AG. Das Überschwemmungsgebiet der Holzminde beginnt im

Mecklenbruch oberhalb der Ortslage Silberborn. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von hier über den gesamten Gewässerverlauf und endet im Mündungsbereich des Gewässers in die Weser in Holzminden. Dort schließt das Überschwemmungsgebiet der Holzminde übergangslos an das Überschwemmungsgebiet der Weser an.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den 5 Detailkarten (**Anlage 2**) im Maßstab 1 : 5 000, welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Blattschnitteinteilung ist in der Übersichtskarte 1 : 25 000 eingezeichnet.

Lfd. Nr.	Karten-Nr. der AK 5
Blatt 01	3242, 3042
Blatt 02	3240, 3242
Blatt 03	3236, 3238, 3240
Blatt 04	3434, 3436, 3236
Blatt 05	3838, 3636, 3634, 3434

Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden, kostenlos eingesehen werden.

Der Verordnungstext mit den zugehörigen Karten für deren örtlichen Bereich kann während der Dienststunden bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 12 37603 Holzminden eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und NWG in der zurzeit geltenden Fassung.

- (2) Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter), selbsttätiger Viehtränken, sowie Masten und Einzelbaumpflanzungen (Hochstamm) ist nicht genehmigungspflichtig.
- (3) Genehmigungspflichtige Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden waren, bleiben weiterhin zugelassen. Erweiterungen oder Änderungen v. g. Anlagen bleiben unberührt, die Bestimmungen nach Abs. 1 sind hierfür insoweit maßgebend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Es sind die Bußgeldvorschriften des § 103 WHG in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Holzminden, den 09.12.2024

Der Landrat

